

Vergabe E-Netz Oberelbe

Modul 622 - Tarife ZVNL

Modul 622 Tarife im Gebiet des ZVNL

Modul 622 - Tarife ZVNL

1. Tarife

1.1. Allgemeines

(1) Das Bediengebiet des E-Netz Oberelbe kann - tariflich gesehen - mehreren Bereichen zugeordnet werden. Das Netz, auf dem die ausgeschriebenen Leistungen erbracht werden, enthält im Aufgabenträgergebiet des ZVNL Streckenanteile im

- Mitteldeutscher Verkehrsverbund (MDV).

Darüber hinaus gilt der Deutschlandtarif (DTV). Vsl. ab 2024-Fahrplanwechsel 2023 gilt zudem der künftige verbundübergreifende Tarif innerhalb Sachsens (Sachsentarif). R018

(2) Bei der Tarifgestaltung werden kundenfreundliche Lösungen angestrebt die es den Kunden ermöglichen, die Züge auf den ausgeschriebenen Strecken unabhängig vom jeweiligen EVU frei wählen zu können.

1.2. Grundsätze der Tarifier Anwendung

(1) Das EVU ist verpflichtet, die für das Aufgabenträgergebiet des ZVNL jeweils geltenden Tarife, Sonderangebote und Beförderungsbedingungen sowie die Tarifbestimmungen des MDV und des DTV inkl. der dazugehörigen Tarifkooperationen (z. B. für die Anerkennung von Fernverkehrstarifen) anzuwenden. Nähere Einzelheiten zum Verbundtarif des MDV sind in Anlage 622.1 MDV-Handbuch geregelt. Das Vertragswerk der DTV GmbH ist uneingeschränkt, im jeweils aktuellen Stand anzuwenden. Sofern es dem Bieter nicht aufgrund eines bestehenden Gesellschafterstatus vorliegt, kann es auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

(2) Das EVU ist verpflichtet, unmittelbar nach Zuschlagserteilung die Aufnahme als Gesellschafter im MDV zu beantragen. Sollte die Aufnahme als Gesellschafter verweigert werden oder nachweislich nicht möglich sein, so ist das EVU verpflichtet, eine Kooperation zur Tarifier Anerkennung und Einnahmenaufteilung mit dem MDV einzugehen. Die mit dem MDV-Beitritt anfallenden einmaligen und laufenden Kosten trägt das EVU.

Für die Angebotskalkulation ist davon auszugehen, dass das EVU bei Zuschlagserteilung ca. 0,3 % der Gesellschaftsanteile (Stammkapital und Rücklage) des MDV in Höhe von ca. 1.500 € (einmalig) übernehmen wird und etwa 11.500 € per annum für Betriebskostenzuschüsse des MDV zu tragen hat.

Weiteres zur Beteiligung an den MDV ist in Modul 621 Einnahmen und Einnahmenaufteilung und Anlage 622.1 MDV-Handbuch geregelt. Das EVU tritt dem MDV-EAV-Vertrag bei und erkennt die Regelung aus dem MDV-Handbuch an.

Modul 622 - Tarife ZVNL

- (3) Das EVU ist verpflichtet, rechtzeitig vor Betriebsaufnahme einen Antrag auf Aufnahme als Gesellschafter in die DTV GmbH (DTVG) zu stellen, sofern er noch kein Gesellschafter ist. Bei Aufnahme in die DTVG wird das EVU Gesellschafter und hat die aus den DTV-Verträgen resultierenden Rechte und Pflichten im DTV wahrzunehmen (Anlage 612.2). Das EVU räumt dem ZVNL, dem die Fahrgeldeinnahmen zustehen, für alle auf das vertragsgegenständliche Verkehrsnetz entfallenden „Verkehrsvertragsstimmen“ ein verbindliches Weisungsrecht bzgl. seines Antrags- und Abstimmungsverhaltens in allen Gremien der DTVG ein. Das EVU wird den ZVNL rechtzeitig informieren und das Abstimmungsverhalten koordinieren. R033
- (4) In jedem Fall darf das EVU unter Berücksichtigung der vertraglichen Regelungen der DTVG Positionen, Stimmrechte und Stellungnahmen zur Tarif-, Vertriebs- sowie Einnahmenentwicklung mit Vertragsbezug in den Gremien der DTVG nur mit vorheriger Zustimmung des ZVNL abgeben bzw. annehmen. Das EVU ist verpflichtet, den ZVNL vor der Ausübung von Stimmrechten und vor der Abgabe von Positionen oder Stellungnahmen nach Satz 2 zu unterrichten. Soweit eine Stimmübertragung auf den Aufgabenträger zulässig ist, kann dieser entsprechendes verlangen. Gleiches gilt für die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht. Der ZVNL ist berechtigt, die Interessen in den Gremien auch selbst wahrzunehmen. Betreibt das EVU für den Aufgabenträger über diesen Vertrag hinaus weitere Linien bzw. Verkehre, übt es seine Stimmrechte nach diesem Vertrag jeweils separat aus.
- (5) Sofern es während der Vertragslaufzeit Bemühungen zur Einführung von weiteren Länder- oder Verbundtarifen im Bedienungsgebiet gibt, wird sich das EVU an diesen konstruktiv fördernd beteiligen und bei Einführung uneingeschränkt anerkennen und vertreiben. Dies betrifft auch die Erweiterung bestehender Verbundtarife und voraussichtlich ab dem Fahrplanwechsel 2023Jahr 2024 für verbundübergreifende Reiseketten innerhalb Sachsens die Einführung eines neuen Landestarifs (Sachsentarif). Der Sachsentarif ist ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens für verbundübergreifende Fahrten innerhalb von Sachsens sowie auf folgenden Transitstrecken außerhalb Sachsens für Fahrten mit Start und Ziel in Sachsen uneingeschränkt anzuwenden und anzuerkennen.

1) Korridor Falkenberg (VBB) – Elsterwerda (VBB) – Ruhland (VBB) mit den Zulaufstrecken:

- a. Torgau (MDVSN) – Falkenberg (VBB)
- b. Riesa (VVO) – Elsterwerda (VBB) *
- c. Großenhain (VVO) – Elsterwerda (VBB) *
- d. Großenhain (VVO) – Ruhland (VBB) *
- e. Ruhland (VBB) – Hoyerswerda (VVO) *

Modul 622 - Tarife ZVNL

* bereits mit Anerkennung VVO-Tarif

- 2) Leipzig – Neukieritzsch (MDV SN) – Altenburg (MDV TH) – Gößnitz (MDV TH) – Glauchau/Crimmitschau (VMS) – Zwickau
- 3) Plauen – Elsterberg (VVV) – Gera (TH) – Zeitz (MDV ST) – Pegau (MDV SN) – Leipzig
- 4) Plauen – Mehlteuer (VVV) – Gera (TH) – Zeitz (MDV ST) – Pegau (MDV SN) – Leipzig

Das EVU ist verpflichtet, dem Kooperationsvertrag zum Sachsentarif beizutreten. R018

~~(5)~~(6) Das EVU muss dem Fahrgast die Möglichkeit einräumen, bei Verbundgrenzen überschreitenden Fahrten die entsprechenden durchgehend gültigen Fahrausweise zu erwerben. Das EVU hat den ZVNL in diesen Bemühungen zu unterstützen, auch z. B. indem in diesem Sinne von den Musterverträgen für Kooperationen mit Dritten abweichende Regelungen verhandelt werden.

~~(6)~~(7) Das EVU hat sicherzustellen, dass die jeweils gültigen Tarifbestimmungen und besonderen Beförderungsbedingungen zur Anwendung kommen. Mögliche Änderungen der Vorgaben und Bestimmungen des Verkehrsverbundes, des Sachsentarifs und des DTV gegenüber dem heutigen Stand sind vom EVU zu beachten und umzusetzen. Der ZVNL übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im **Anlage 622.1 MDV-Handbuch** enthaltenen Angaben.

~~(7)~~(8) In den Zügen sowie in den personalbedienten Vertriebsstellen erworbene Fahrausweise werden aufpreisfrei verkauft. Einzige Ausnahme bilden dabei Fahrausweisangebote, deren Bestimmungen einen Aufpreis bei personalbedientem Vertrieb enthalten (z. B. Ländertickets). Dies gilt nicht im Zusammenhang mit Entgelten gegenüber Schwarzfahrern.

1.3. Fahrausweissortiment und Fahrradmitnahme

Grundsätzlich gilt, dass alle im MDV, im DTV und im künftigen Landestarif Sachsen (Sachsentarif) anerkannten Tickets anzuwenden sind. Dies gilt auch für die Fahrkarten des Fernverkehrs gemäß den Regelungen der DTVG. Das EVU hat darüber hinaus neben den auch in Kapitel 1.2 genannten Tarifen u.a. folgende Tarifbestandteile zu akzeptieren, zu übernehmen bzw. anzubieten und zu vertreiben, sofern diese zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme noch am Markt sind:

(1) Semestertickets

Vorzusehen ist die Beteiligung an allen Semestertickets im jeweiligen Bediengebiet. Hierzu gehört insbesondere das SPNV-Semesterticket Sachsen, welches ergänzend zu bestehenden verbundweiten Semestertickets die Nutzung des SPNV über die Grenzen des Verkehrsverbundes am Hochschulstandort ermöglicht.

Modul 622 - Tarife ZVNL

(2) AzubiTicket Sachsen

Das EVU ist verpflichtet, rechtzeitig vor Betriebsaufnahme durch Erklärung gegenüber allen Vertragspartnern den Vertrag über die Durchführung des Tarifangebots „AzubiTicket Sachsen“ beizutreten. Dafür erforderliche Vereinbarungen sind abzuschließen.

(3) Ferienticket Sachsen, Schülerferienticket Sachsen-Anhalt

Diese sind im jeweiligen Geltungsbereich anzuerkennen, entsprechend der vereinbarten Bedingungen anzuwenden und ein Vertrag zu unterzeichnen.

(4) Fahrradmitnahme

Fahrräder und sonstige Zweiräder ohne Verbrennungsmotor sind im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten im Gebiet des ZVNL gemäß den dort geltenden Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen zu befördern, sofern ein Fahrgast sie mitführt. Weiterhin ist die kostenlose Fahrradmitnahme auf dem Gebiet des ZVNL gemäß den gültigen Tarifbestimmungen zu gewährleisten.

(5) Freifahrer

Die Gewährung von Freifahrtberechtigungen an definierte Personengruppen bedarf der Zustimmung des ZVNL.

Für folgende Personengruppen gilt die Zustimmung als erteilt:

- a) Anspruchsberechtigte gemäß SGB IX oder nachfolgender Regelungen
- b) Polizisten in Uniform
- c) Dienstlich veranlasste Fahrten von Mitarbeitern des EVU sowie beauftragte Dritte, die im direkten Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehen.
- d) Fahrten des ZVNL zu dienstlichen Zwecken
- e) Fahrten von Erhebungspersonalen mit Dienstauftrag
- f) Inhaber von MDV-Gästekarten
- g) Prüfpersonal